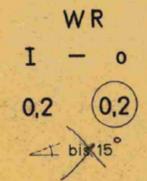


Hagemann 771

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 44 gilt:



Einfriedigung:
a) straßenseitig:
Rasenkantensteine als Abschluß zur öffentlichen Verkehrsfläche.
b) seitlich:
Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen liegenden Flächen sollen eine durchgehende, einheitliche Fläche ohne seitliche Einfriedigung bilden.

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 beschlossen, für diesen Bebauungsplan, dessen Gestaltungsfestsetzungen die formellen Anforderungen nicht erfüllen, kein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Mithin sind die Gestaltungsfestsetzungen nichtig.

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN	GEBAUDEBESTAND-SIGNATUREN	GEOMETRISCHE ZEICHEN (usw.)
--- Bundesgrenze	24 Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt	68 Flurstücksnummer
--- Landesgrenze	Wirtschaftsgebäude	x 37,86 Höhenangabe über NN.
--- Kreisgrenze	Offene Gebäudeteile	# Parallelzeichen
--- Gemeindegrenze	17 Ruine	Geradheitszeichen
--- Flurgrenze	Denkmal	Verlängerung rechtwinklig
--- Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal	Tankstelle	
--- Planbegrenzungsgrenze	Hinweistafel	
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (1-16 Abs. 4 BauNVO)	26,4 Kilometerstein	
--- Baulinie	Nadelbaum	
--- Baugrenze	Laubbaum	
--- Straßenbegrenzungslinie		
--- Öffentliche Verkehrsfläche		

BAUFLÄCHEN	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE
WS Kleinsiedlungsgebiet	Kirche	III Geschößzahl = (Höchstgrenze)
WR Reines Wohngebiet	Schule	II Geschößzahl = (zwingend)
WA Allgemeines Wohngebiet	Kindergarten	0,4 = GRZ Grundflächenzahl
MD Dorfgebiet		0,7 = GFZ Geschößflächenzahl
MI Mischgebiet		o offene Bauweise
MK Kerngebiet		△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GE Gewerbegebiet		△ nur Hausgruppen zulässig
GI Industriegebiet		g geschlossene Bauweise
SO Sondergebiet		→ Firstrichtung
Ga Flächen für Garagen		↘ Dachneigung
St Flächen für Stellplätze		
	SONSTIGE FLÄCHEN	
	Bahnanlagen	
	Überschwemmungsgebiet	
	Wasserschutzgebiet	
	Öffentliche Parkanlage	
	Öffentliche Parkfläche	
	Pumpwerk	

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Beetian Off. best. Vermessungsingenieur
Coesfeld, den 19. Februar 1967

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 und der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbaUG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 2. Mai 1966 und vom aufgestellt worden. 14. November 1966

Gronau (Westf.), den 18. Oktober 1967
Bürgermeister

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 und der Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 10. November 1968 gemäß § 2 (6) des BbaUG in der Zeit vom 5. März 1968 bis einschließlich 5. April 1968 öffentlich ausgelegt.

Gronau (Westf.), den 17. April 1968
Der Stadtdirektor
Auftrage: Oberbaurät

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbaUG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 7. Juni 1968 als Satzung beschlossen worden.

Gronau (Westf.), den 26. Juni 1968
Bürgermeister

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 ist gemäß § 11 des BbaUG mit Verfügung vom 19 Az.: genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 19
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Dieser genehmigte Plan mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3 wird gemäß § 12 BbaUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gronau (Westf.), den 19
Der Stadtdirektor

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
Teil 1 (Zeichnung)
Teil 2 (Text)
Teil 3 (Höhenplan)

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 47
Maßstab 1:1000 3. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 44

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt
Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Ermächtigungsgrundlagen:
1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für NW vom 28.10.1952 (SGV 2020)
2.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)
3.) § 103 der Bauordnung - Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. DurchführungsVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes